



Mit diesem Rundschreiben gehen wir auf Thematiken ein, die in den letzten Wochen immer wieder an uns gerichtet wurden, und für welche nun Präzisierungen notwendig sind.

Die gelegentliche selbständige Mitarbeit

Das Arbeitsministerium hat mit einer spezifischen Mitteilung vom 27.01.2022 geklärt, dass einzig und allein nur jene Körperschaften des Dritten Sektors mit MwSt.-Position die Meldung der gelegentlichen Mitarbeiter vornehmen müssen, wenn diese ihre Dienste im Rahmen der gewerblichen Tätigkeit ausüben.

Somit ist der Großteil der Südtiroler Organisationen des Dritten Sektors von einer Meldepflicht ausgenommen, denn zusammenfassend gilt:

Es wurde klargestellt, dass **Einrichtungen des Dritten Sektors, die ausschließlich nicht-kommerzielle Aktivitäten ausüben (und daher nur mit der Steuernummer tätig sind), der Meldepflicht nicht nachkommen müssen, da sie nicht als "Unternehmer" gelten.** Obwohl sich die Ministerielle Abklärung speziell auf Körperschaften des Dritten Sektors bezieht, **gilt die gleiche Überlegung auch für andere gemeinnützige Einrichtungen (Vereine, Stiftungen, Komitees)**, die jedoch keine Einrichtungen des Dritten Sektors sind, aber auch keine kommerzielle Tätigkeit ausüben.

Zusätzlich wird unterschieden zwischen:

- ◇ **Einrichtungen ohne Erwerbscharakter, die ausschließlich nicht-kommerzielle Tätigkeiten ausüben** (nur mit einer Steuernummer), die **keine Voranmeldung in Bezug auf selbständige Tätigkeiten übermitteln müssen**;
- ◇ **Organisationen ohne Erwerbszweck, die auch gewerbliche Tätigkeiten ausüben, unabhängig davon, ob sie ausschließlich, überwiegend oder nur am Rande ihrer institutionellen Tätigkeit tätig sind:** In diesen Fällen **entsteht die Meldepflicht nur "in Bezug auf die im Rahmen der unternehmerischen Tätigkeit beschäftigten gelegentlich selbständigen Mitarbeiter"**. Ein konkretes Beispiel: Wenn ein Verein einen kostenpflichtigen Schulungskurs für Dritte organisiert und der Dozent als gelegentlich selbständiger Mitarbeiter eingestuft wird, muss die Einrichtung der territorialen Arbeitsinspektion den Beginn des Dienstes melden, da es sich um eine gewerbliche Tätigkeit handelt; würde derselbe Kurs, der von derselben Person abgehalten wird, stattdessen unentgeltlich und somit ohne Gegenleistung für die Teilnehmer abgehalten, wäre die Einrichtung nicht verpflichtet, den Beginn dieser Tätigkeit zu melden.

Tipps für Ihre Agenda

DZE Akademie: die Welt der Social Medias

- ◇ **Webinar vom 11.02.2022, 18 Uhr: Die bessere PC-Nutzung**
- ◇ **Webinar vom 25.02.2022, 18 Uhr: Alles rund um „Instagram“**

Anmeldungen an info@dze-csv.it



Das Register der Freiwilligen: Einhaltung der Vorschriften

Das DZE Südtirol dankt dem Südtiroler Gemeindenverband für den positiven Austausch im Hinblick auf einen Aspekt der Reform des Dritten Sektors, der viele Organisationen beschäftigt. Es geht um die Vidimierung der Vereinsbücher. Diesbezüglich wird derzeit in den Südtiroler Gemeinden an einer einheitlichen Hilfestellung und Lösung für alle Betroffenen gearbeitet, die bald zur Freude des DZE Südtirol landesweit greifen wird.

Aber was heißt eigentlich Vidimierung der Vereinsbücher des Dritten Sektors?

Mit dem Vermerk Nr. 7180 vom 28.05.2021 hat das Ministerium für Arbeit und Sozialpolitik einige Klarstellungen zur Verpflichtung (oder Nichtverpflichtung) zur Eintragung in das Freiwilligenregister vorgenommen, die für Einrichtungen des Dritten Sektors gemäß Artikel 17 des Gesetzesdekrets Nr. 117/2017 erforderlich ist.

Es wird bestätigt, dass **die Verpflichtung, ein Freiwilligenregister zu führen**, weiterhin für alle Einrichtungen des Dritten Sektors Aufrecht bleibt.

Das Register muss vor seiner Verwendung auf jeder Seite fortlaufend nummeriert und auf jedem Blatt vom Gemeindegsekretär oder einem anderen dazu befugten Beamten abgestempelt werden.

Die zuständige Stelle muss außerdem auf der letzten Seite des Registers die Anzahl der Blätter angeben, aus denen das Register besteht.

Die Schritte, die zur Vidimierung des Registers erforderlich sind:

- ◇ Nummerierung der einzelnen Schritte im Vereinsbuch
- ◇ Abstempeln der Blätter durch den Beamten
- ◇ Angabe der erforderlichen Informationen auf dem Umschlag
- ◇ Vorbereitung der Dokumente

Wer kann die Anfrage stellen?

- ◇ Organisationen des Dritten Sektors

Was ist für die Beantragung der Vidimierung der Vereinsbücher erforderlich?

- ◇ Ausweis
- ◇ Satzung und Gründungsakt der Vereinigung
- ◇ Das zu vidimierende Register

Anmerkungen:

- ◇ Die Abwicklung ist kostenlos

Zeitplan und Verfahren:

- ◇ Vidimierung der Unterlagen innerhalb von 15 Tagen nach Antragstellung

Nun gilt es, die offizielle Aktivierung des Dienstes in den Gemeinden abzuwarten. Wir halten Sie auf dem Laufenden, damit Sie dann dieser Verpflichtung ohne Schwierigkeiten nachkommen können!